

BVGer E-6770/2013 vom 19. Dezember 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-12-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6770_2013

FR: TAF E-6770/2013 du 19 décembre 2013

IT: TAF E-6770/2013 del 19 dicembre 2013

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (vgl. Art. 83 Bst d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]; Art. 105 AsylG). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die angefochtene Verfügung wurde dem Beschwerdeführer gemäss der als Beleg eingereichten Sendungsverfolgung der Schweizerischen Post am 26. November 2013 zugestellt. Da die Beweislast für die Eröffnung der Verfügung bei den Behörden liegt (vgl. André André Moser/Michael Beusch/Lorenz Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, Handbücher für die Anwaltspraxis, Band X, Basel 2008, Rz. 3.150), ist mangels Vorhandenseins eines Belegs für die Zustellung der Verfügung in den Akten zu Gunsten des Beschwerdeführers von der Rechtzeitigkeit der Beschwerde auszugehen. Schliesslich erfolgte die Beschwerdeerhebung formgerecht (Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.4

Die Voraussetzungen für das Eintreten auf die Beschwerde sind erfüllt.

E. 2.1

Das Bundesverwaltungsgericht überprüft die angefochtene Verfügung auf Verletzung von Bundesrecht, unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und Unangemessenheit hin (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2.2

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG) zu behandeln.

E. 2.3

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 und Abs. 2 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet und der Beschwerdeentscheid wird nur summarisch begründet.

E. 3

Nach Art. 34 Abs. 2 Bst. d AsylG tritt das BFM auf Asylgesuche in der Regel nicht ein, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, welcher für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist.

E. 4.1

Mit der Umsetzung des Dublin-Assoziierungsabkommen verpflichtet sich die Schweiz, die Dublin-II-VO anzuwenden. Diese enthält die Kriterien, um denjenigen Dublin-Staat zu bestimmen, der zuständig ist, ein Asyl- und Wegweisungsverfahren durchzuführen.

E. 4.2

Nach Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-VO kann die Schweiz ein Asylgesuch prüfen, auch wenn sie nach den in dieser Verordnung vorgesehenen Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist, um ihren Verpflichtungen aus dem nationalen und internationalen Recht nachzukommen. Diese Bestimmung ist nicht direkt anwendbar, sondern kann nur in Verbindung mit einer anderen Norm des nationalen oder internationalen Rechts angerufen werden (vgl. BSGE 2010/45 E. 5). Zu den Verpflichtungen der Schweiz aus internationalem Recht gehört insbesondere das Nonrefoulement-Gebot nach Art. 33 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30), Art. 3 EMRK und Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105).

E. 5.1

Es bestehen vorliegend keine Hinweise dafür, dass Polen sich nicht an die internationalen Verpflichtungen halten würde. Polen ist Signatarstaat der FK, EMRK und FoK. Unter dem Dublin-System besteht die Vermutung, dass alle Mitgliedstaaten beziehungsweise staatsvertraglich assoziierten Staaten die Rechte der EMRK garantieren und die Zuständigkeitsordnung selbst ein EMRK-konformes Ergebnis liefert. Diese generelle Vermutung kann nur umgestossen werden, wenn aufgrund allgemein anerkannter Quellen zur Menschenrechtssituation und der Medien bekannt ist, dass der zuständige Staat nicht mehr in der Lage oder willens ist, seinen internationalen Verpflichtungen im Asylverfahren nachzukommen (vgl. Urteil des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechtsgericht [EGMR] M.S.S. vs Belgien und Griechenland vom 21. Januar 2011, Rz. 192). Ausserdem müssten stichhaltige Gründe für die Annahme vorliegen, dass der Grundrechtsträger - im Falle einer Überstellung - konkret einer realen und ernsthaften Gefahr einer grundrechtswidrigen Behandlung ausgesetzt wäre (vgl. EGMR, a.a.O., Rz. 342), wofür vorliegend ebenfalls keine konkreten Anhaltspunkte bestehen.

E. 5.2

Mangels stichhaltiger Entgegnungen in der Rechtsmitteleingabe kann zur Vermeidung von Wiederholungen vorab vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden. In der Beschwerde wird nicht begründet, inwiefern das Bundesamt den rechtserheblichen Sachverhalt unrichtig und unvollständig festgestellt haben soll, weshalb sich eine Auseinandersetzung mit der entsprechenden Rüge

erübrigt. Dem Beschwerdeführer ist es nicht gelungen, seinen behaupteten Aufenthalt in der Ukraine glaubhaft zu machen. Die Vorbringen in der Beschwerde, die beigelegten Routenbeschreibungen von (...) nach (...) und von (...) nach (...) zeigten, dass der Beschwerdeführer durchaus substantiierte und konkrete Angaben zu seiner Reise in die Ukraine gemacht habe, und seine ungenauen Angaben zur Adresse seiner Wohnung und zu dem Quartier in (...) seien darauf zurückzuführen, dass er sich in diesem Staat illegal aufgehalten habe und dort gesucht werde, vermögen an dieser Beurteilung nichts zu ändern. Insbesondere entbehrt die Antwort des Beschwerdeführers auf die Frage anlässlich der BzP, warum er nicht von (...) direkt in die Ukraine, sondern zuerst nach Polen gereist sei - nämlich er habe eigentlich in Polen bleiben wollen, allerdings auf die hysterische Reaktion seiner Frau am Telefon hin entschieden, diese zu holen (Akten BFM A/14 S. 8) - jeglicher logischen Grundlage. Hinzu kommt, dass es aus Sicht des Beschwerdeführers - und in Berücksichtigung seiner Aussage, die russischen Behörden hätten bei ihm zu Hause alle Papiere, auch diejenigen seiner Frau, beschlagnahmt (A4/14 S. 7 f.) - wenig Sinn machen würde, illegal in die Ukraine zu reisen, würde er sich doch gerade der Gefahr aussetzen, von den ukrainischen Behörden aufgegriffen und an Russland ausgeliefert zu werden, nur um dort vergeblich während (...) Monaten auf seine Frau zu warten. Schliesslich ergibt eine Durchsicht des Befragungsprotokolls, dass der Beschwerdeführer in der Tat äusserst vage und unsubstantiierte Aussagen zu seinem Reiseweg in die Ukraine und zu seinem angeblichen Aufenthaltsort gemacht hat. Er war weder imstande, die Adresse der Wohnung in (...) noch den Namen des Quartiers zu nennen (A4/14 S. 8), obwohl ihm dies ohne weiteres hätte möglich sein müssen, sollte er sich tatsächlich, wie von ihm behauptet, während (...) Monaten dort aufgehalten haben. Nachdem der Beschwerdeführer im Rahmen des erstinstanzlichen Verfahrens noch angegeben hatte, er wisse nicht, wie er seinen Aufenthalt in der Ukraine beweisen könne, da er die Wohnung kaum verlassen habe (A4/14 S.9), der soeben erwogenen Sachlage insgesamt und unter Hinweis auf die dem Beschwerdeführer obliegende Mitwirkungspflicht (vgl. Art. 8 AsylG), wird der Antrag, es sei eine Frist zur Einreichung ärztlicher Berichte betreffend seine (angebliche) Behandlung in einem Spital in (...) (Ukraine) zu gewähren, abgewiesen. Des Weiteren geht das Gericht in seiner gefestigten Rechtsprechung davon aus, Polen halte sich an seine völkerrechtlichen Verpflichtungen und stelle Asylsuchenden die erforderliche medizinische Infrastruktur zur Verfügung (vgl. etwa Urteile des Bundesverwaltungsgerichts D-2984/2013 vom 7. Juni 2013 S. 8 ff., E-2812/2013 vom 29. Mai 2013 S. 5 ff., D-1982/2013 vom 2. Mai 2013 S. 6 ff., D-6337/2012 vom 17. Dezember 2012 S. 8 f., E-6398/2012 vom 14. Dezember 2012 S. 6, D-2891/2011 vom 30. Mai 2011 S. 8 f.). Es hat die Notwendigkeit eines Selbsteintritts bisher nur in ganz aussergewöhnlichen Lebenssituationen, die mit derjenigen des Beschwerdeführers in keiner Weise vergleichbar sind, bejaht (vgl. BVGE 2011/9 E. 7 und 8). Wie bereits in der angefochtenen Verfügung ausgeführt, trägt das Bundesamt den gesundheitlichen Problemen des Beschwerdeführers dadurch Rechnung, dass es die polnischen Behörden rechtzeitig vor der Überstellung über dessen besondere Schutzbedürftigkeit und die von ihm benötigte medizinische Behandlung informieren wird.

E. 5.3

Zusammenfassend ist festzustellen, dass einer Überstellung des Beschwerdeführers nach Polen weder völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz noch humanitäre Gründe entgegenstehen, weshalb die Souveränitätsklausel (Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-Verordnung) nicht zur Anwendung gelangt und folglich das BFM zu Recht in Anwendung von Art. 34 Abs. 2 Bst. d AsylG auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist. Eine Auseinandersetzung mit

den weiteren Vorbringen auf Beschwerdeebene und den zu deren Stützung eingereichten Dokumenten erübrigt sich, weil diese nicht geeignet sind, zu einer anderen Beurteilung zu gelangen.

E. 6.1

Gemäss Art. 44 Abs. 1 AsylG verfügt das Bundesamt, wenn es das Asylgesuch ablehnt oder darauf nicht eintritt, in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an. Da der Beschwerdeführer weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen verfügt (vgl. BVGE 2009/50 E. 9), ist die Anordnung der Wegweisung nicht zu beanstanden.

E. 6.2

Im Rahmen des Dublin-Verfahrens im Sinne von Art. 34 Abs. 2 Bst. d AsylG, bei dem es sich um ein Überstellungsverfahren in den für die Prüfung des Asylgesuches zuständigen Staat handelt, besteht systembedingt kein Raum für Ersatzmassnahmen im Sinne von Art. 44 Abs. 2 AsylG i.V.m. Art. 83 Abs. 1-4 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG, SR 142.20). Eine entsprechende Prüfung hat, soweit notwendig, vielmehr bereits im Rahmen des Nichteintretensentscheides stattzufinden (vgl. BVGE 2010/45 E. 8.2.3 und E. 10.2). Die Vorinstanz hat in diesem Sinne den Vollzug der Wegweisung nach Polen zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet.

E. 7

Nach dem Gesagten ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen und der mit Verfügung vom 11. Dezember 2013 angeordnete Vollzugsstopp ist aufzuheben.

E. 8.1

Mit dem Direktentscheid in der Hauptsache werden die Verfahrensanträge (Gewährung der aufschiebenden Wirkung, Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses) hinfällig.

E. 8.2

Da sich die Beschwerde als aussichtslos im Sinne des Gesetzes erweist, sind die Anträge auf Erlass der Verfahrenskosten (Art. 65 Abs. 1 VwVG) und auf unentgeltliche Rechtsverteidigung (Art. 65 Abs. 2 VwVG) abzuweisen. Die Kosten des Verfahrens in der Höhe von Fr. 600.- (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE], SR 173.320.2) sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.